

**Gemeinde Notzingen
Landkreis Esslingen**

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer in Notzingen vom 19.11.2015**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Notzingen in der Sitzung vom 22. Februar 2021 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 19.11.2015 beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderung**

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 19.11.2015 wird wie folgt geändert:

§ 6 (Steuerbefreiungen) wird wie folgt neu gefasst:

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunden, die von Berufsjägern, Inhabern eines Jagdscheins zur Ausübung der Jagd bzw. des Jagd- oder Forstschutzes oder Wildtierschützern auf dem Gemarkungsgebiet der Gemeinde Notzingen eingesetzt werden und deren Eignung für die Nachsuche von verunfalltem Unfallwild durch die Bestätigung einer speziellen Ausbildung hierfür nachgewiesen wird.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Notzingen, 25. Februar 2021

Sven Haumacher
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.